

## Erhöhung der Hundeabgaben

Mit Beschluss vom 2. November 2009 hat der Gemeinderat, gestützt auf § 23 Abs. 1 des neuen Hundegesetzes (HuG) und § 18 + 20 der Hundeverordnung (HuV), die Hundeabgabe per 1. Januar 2010 neu festgesetzt. Für die nach den kantonalen Vorschriften abgabepflichtigen Tiere sind jährlich zu bezahlen:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| 1. Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss § 23 Hundegesetz<br>(in diesem Betrag ist die kantonale Abgabe von CHF 30.-<br>enthalten) ..... | CHF | 100.- |
| 2. Ordentliche Meldungen gemäss § 18 Abs. 2 HuV .....   | CHF | 20.-  |
| 3. Verspätete Meldungen gemäss § 18 Abs. 2 HuV .....  | CHF | 40.-  |

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Inkraftsetzung des neuen Hundegesetzes und der Hundeverordnung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2010.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2009 wird im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation im Furttaler und dem Kantonalen Amtsblatt vom 6. November 2009 an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dänikon, 6. November 2009

Gemeinderat Dänikon